

Magistrat und Bürgerchaft nicht in der Form eines Organes, als zwei getrennte, mit ganz verschiedenen Interessen und Tendenzen versehene Elemente vorstellt.

Die künftige Magistrat-Verfassung wird durch den 19. und 25. Paragraphen des beschriebenen Regulativs einer Bürger-Repräsentation in hiesiger Stadt betreffend Bestimmungen in Ordnung aufzuheben und den unbeschriebenen, schriftlichen Bestimmungen, in welchen wir sie darlegen, Beschäftigung widerfahren lassen.

IV. In dem den Geschäftsbereich der Repräsentation bestimmenden 18. Paragraphen des Regulativs ist unter Nr. 1 den Repräsentanten die Unterordnung der unter Verwaltung des Magistrats stehenden öffentlichen Fonds und Kommunaler Vermögensgegenstände nach ihrem Ursprunge, Zweck der Beschaffenheit und dem Umfang der ihnen gewöhnlichen Einnahme, den Verbindlichkeiten, der bisherigen Verwaltung und der darüber geführten Rechnungen als Gegenstand ihrer Wirksamkeit mit angeschlossen.

Zuerst ist hier zu nicht die Kompetenz der bürgerlichen Repräsentation zur Verwaltung der gesamten Vermögensgegenstände, welches den Gegenstand der im Jahre 1814 von dem k. u. k. Gouvernements des Landes verordneten commissarischen Untersuchung über die geordnete Verwaltung des Magistrats und über Ursprung und Beschaffenheit der zu dem Kommunalen und Communen-Vermögens gehörenden Fonds ausgeht.

Es wurde ferner beantragt, daß der Ausschuss lediglich als beratende Behörde betrachtet werden solle, welche in keiner Hinsicht eine wirkliche Stimme in Angelegenheiten der Stadtgemeinde haben sollte, was namentlich bei neuen Abgaben u. s. w. recht bedenklich erschiene.

Namentlich aber ist es die durch das ganze Regulativ gebende Bestimmung über die Ueberwachungs-Gewalt der künftigen Commisars, welche die Aufmerksamkeit auf sich zieht. Es wird betont, daß eine solche Kontrolle des Ansehens der Stadt bei den Landesherren, welche von geringerer Bedeutung als Leipzig und dieser Ansehens nicht unterworfen sind, herabsetzt, daß aber dort Anderen die freie Bewegung durch solche Bestimmungen völlig gehindert werde.

Die wohlmeinende Absicht der angezogenen Bestimmungen im 18. Paragraphen des Regulativs ist gewiß nur die: daß den Repräsentanten eine Ueberblick über die den Kommunalen und Communen-Vermögens gehörenden Fonds und das Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben zur Ueberwachung erforderlichen Ausgaben verschafft werden, um sie in den Stand zu setzen, die Ungültigkeit dieser Einnahmen zur Uebertragung des Aufwandes, welchen außerordentliche Stadtbedürfnisse notwendig machen, richtig zu beurtheilen, und unter solchen außerordentlichen Bedürfnissen auch von der Rückweisung auf außerordentliche Stadtanlagen zu überzeugen und über die Mittel zur Befriedigung derselben zu entscheiden.

Die wohlmeinende Absicht der angezogenen Bestimmungen im 18. Paragraphen des Regulativs ist gewiß nur die: daß den Repräsentanten eine Ueberblick über die den Kommunalen und Communen-Vermögens gehörenden Fonds und das Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben zur Ueberwachung erforderlichen Ausgaben verschafft werden, um sie in den Stand zu setzen, die Ungültigkeit dieser Einnahmen zur Uebertragung des Aufwandes, welchen außerordentliche Stadtbedürfnisse notwendig machen, richtig zu beurtheilen, und unter solchen außerordentlichen Bedürfnissen auch von der Rückweisung auf außerordentliche Stadtanlagen zu überzeugen und über die Mittel zur Befriedigung derselben zu entscheiden.

Die wohlmeinende Absicht der angezogenen Bestimmungen im 18. Paragraphen des Regulativs ist gewiß nur die: daß den Repräsentanten eine Ueberblick über die den Kommunalen und Communen-Vermögens gehörenden Fonds und das Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben zur Ueberwachung erforderlichen Ausgaben verschafft werden, um sie in den Stand zu setzen, die Ungültigkeit dieser Einnahmen zur Uebertragung des Aufwandes, welchen außerordentliche Stadtbedürfnisse notwendig machen, richtig zu beurtheilen, und unter solchen außerordentlichen Bedürfnissen auch von der Rückweisung auf außerordentliche Stadtanlagen zu überzeugen und über die Mittel zur Befriedigung derselben zu entscheiden.

„unzulängliche Einwirkung“ verhandelt werden, besondere Rücksicht zu nehmen, jedoch auch nicht in dem Maße, daß sie als Vertreter einer besonderen Classe angesehen werden, sondern bloß als Vertreter der Stadt, im Gegensatz zur Kaufmannschaft zu gelten hätten.

Es wurde ferner beantragt, daß der Ausschuss lediglich als beratende Behörde betrachtet werden solle, welche in keiner Hinsicht eine wirkliche Stimme in Angelegenheiten der Stadtgemeinde haben sollte, was namentlich bei neuen Abgaben u. s. w. recht bedenklich erschiene.

Namentlich aber ist es die durch das ganze Regulativ gebende Bestimmung über die Ueberwachungs-Gewalt der künftigen Commisars, welche die Aufmerksamkeit auf sich zieht.

Es wurde ferner beantragt, daß der Ausschuss lediglich als beratende Behörde betrachtet werden solle, welche in keiner Hinsicht eine wirkliche Stimme in Angelegenheiten der Stadtgemeinde haben sollte, was namentlich bei neuen Abgaben u. s. w. recht bedenklich erschiene.

Die wohlmeinende Absicht der angezogenen Bestimmungen im 18. Paragraphen des Regulativs ist gewiß nur die: daß den Repräsentanten eine Ueberblick über die den Kommunalen und Communen-Vermögens gehörenden Fonds und das Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben zur Ueberwachung erforderlichen Ausgaben verschafft werden, um sie in den Stand zu setzen, die Ungültigkeit dieser Einnahmen zur Uebertragung des Aufwandes, welchen außerordentliche Stadtbedürfnisse notwendig machen, richtig zu beurtheilen, und unter solchen außerordentlichen Bedürfnissen auch von der Rückweisung auf außerordentliche Stadtanlagen zu überzeugen und über die Mittel zur Befriedigung derselben zu entscheiden.

Die wohlmeinende Absicht der angezogenen Bestimmungen im 18. Paragraphen des Regulativs ist gewiß nur die: daß den Repräsentanten eine Ueberblick über die den Kommunalen und Communen-Vermögens gehörenden Fonds und das Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben zur Ueberwachung erforderlichen Ausgaben verschafft werden, um sie in den Stand zu setzen, die Ungültigkeit dieser Einnahmen zur Uebertragung des Aufwandes, welchen außerordentliche Stadtbedürfnisse notwendig machen, richtig zu beurtheilen, und unter solchen außerordentlichen Bedürfnissen auch von der Rückweisung auf außerordentliche Stadtanlagen zu überzeugen und über die Mittel zur Befriedigung derselben zu entscheiden.

Die wohlmeinende Absicht der angezogenen Bestimmungen im 18. Paragraphen des Regulativs ist gewiß nur die: daß den Repräsentanten eine Ueberblick über die den Kommunalen und Communen-Vermögens gehörenden Fonds und das Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben zur Ueberwachung erforderlichen Ausgaben verschafft werden, um sie in den Stand zu setzen, die Ungültigkeit dieser Einnahmen zur Uebertragung des Aufwandes, welchen außerordentliche Stadtbedürfnisse notwendig machen, richtig zu beurtheilen, und unter solchen außerordentlichen Bedürfnissen auch von der Rückweisung auf außerordentliche Stadtanlagen zu überzeugen und über die Mittel zur Befriedigung derselben zu entscheiden.

Die wohlmeinende Absicht der angezogenen Bestimmungen im 18. Paragraphen des Regulativs ist gewiß nur die: daß den Repräsentanten eine Ueberblick über die den Kommunalen und Communen-Vermögens gehörenden Fonds und das Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben zur Ueberwachung erforderlichen Ausgaben verschafft werden, um sie in den Stand zu setzen, die Ungültigkeit dieser Einnahmen zur Uebertragung des Aufwandes, welchen außerordentliche Stadtbedürfnisse notwendig machen, richtig zu beurtheilen, und unter solchen außerordentlichen Bedürfnissen auch von der Rückweisung auf außerordentliche Stadtanlagen zu überzeugen und über die Mittel zur Befriedigung derselben zu entscheiden.

Die wohlmeinende Absicht der angezogenen Bestimmungen im 18. Paragraphen des Regulativs ist gewiß nur die: daß den Repräsentanten eine Ueberblick über die den Kommunalen und Communen-Vermögens gehörenden Fonds und das Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben zur Ueberwachung erforderlichen Ausgaben verschafft werden, um sie in den Stand zu setzen, die Ungültigkeit dieser Einnahmen zur Uebertragung des Aufwandes, welchen außerordentliche Stadtbedürfnisse notwendig machen, richtig zu beurtheilen, und unter solchen außerordentlichen Bedürfnissen auch von der Rückweisung auf außerordentliche Stadtanlagen zu überzeugen und über die Mittel zur Befriedigung derselben zu entscheiden.

Die wohlmeinende Absicht der angezogenen Bestimmungen im 18. Paragraphen des Regulativs ist gewiß nur die: daß den Repräsentanten eine Ueberblick über die den Kommunalen und Communen-Vermögens gehörenden Fonds und das Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben zur Ueberwachung erforderlichen Ausgaben verschafft werden, um sie in den Stand zu setzen, die Ungültigkeit dieser Einnahmen zur Uebertragung des Aufwandes, welchen außerordentliche Stadtbedürfnisse notwendig machen, richtig zu beurtheilen, und unter solchen außerordentlichen Bedürfnissen auch von der Rückweisung auf außerordentliche Stadtanlagen zu überzeugen und über die Mittel zur Befriedigung derselben zu entscheiden.

Die wohlmeinende Absicht der angezogenen Bestimmungen im 18. Paragraphen des Regulativs ist gewiß nur die: daß den Repräsentanten eine Ueberblick über die den Kommunalen und Communen-Vermögens gehörenden Fonds und das Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben zur Ueberwachung erforderlichen Ausgaben verschafft werden, um sie in den Stand zu setzen, die Ungültigkeit dieser Einnahmen zur Uebertragung des Aufwandes, welchen außerordentliche Stadtbedürfnisse notwendig machen, richtig zu beurtheilen, und unter solchen außerordentlichen Bedürfnissen auch von der Rückweisung auf außerordentliche Stadtanlagen zu überzeugen und über die Mittel zur Befriedigung derselben zu entscheiden.

Die wohlmeinende Absicht der angezogenen Bestimmungen im 18. Paragraphen des Regulativs ist gewiß nur die: daß den Repräsentanten eine Ueberblick über die den Kommunalen und Communen-Vermögens gehörenden Fonds und das Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben zur Ueberwachung erforderlichen Ausgaben verschafft werden, um sie in den Stand zu setzen, die Ungültigkeit dieser Einnahmen zur Uebertragung des Aufwandes, welchen außerordentliche Stadtbedürfnisse notwendig machen, richtig zu beurtheilen, und unter solchen außerordentlichen Bedürfnissen auch von der Rückweisung auf außerordentliche Stadtanlagen zu überzeugen und über die Mittel zur Befriedigung derselben zu entscheiden.

Julius Blüthner Kaiserl. und Königl. Hofpianofortefabrik Eingang Weststrasse 59.

Mantel & Riedel Markt 16 (Ecke Petersstrasse), empfahlen reichhaltigste Auswahl in Gaslampen, Spieglzimmerkronen, Beleuchtungsgegenstände für Petroleum und elektr. Licht.

Heinrich Bauer, Colonnadenstr. 14. Moderne Wohnungs-, Comptoir- u. Ladeneinrichtungen.

Elektricitätswerk Beznau, in der Nähe von Waldshut (Baden), Wasserkraft von 10,000 Pferdestärken.

Motor, Actiengesellschaft für angewandte Elektricität, Baden (Schweiz).

Aus Rand und Band, füsste man kennen, wenn man schönes Leint, zarte, sammtweiche Dess geblut wolle und all diese Schätze durch den Gebrauch solcher Zeitungen wissen hat.

Tageskalender, Telegraph-Anschluß, Expedition des Leipziger Tageblattes.

Adressen aller Bräuer, Stände und Länder, Bibliothek, Universitäts-Bibliothek, die Bibliothek ist an allen Wochentagen geöffnet.

zette Bude, nicht zu Hause, gefunden. Das Wetter famos, die See herrlich, die Gassen in Blüthe, Tropf und Regen, ich war verdrüsslich. Ich hatte es satt, meiner schönen Schiffbehaltenen als Beschützer dritten oder vierten Ranges die Cour zu schneiden und es als eine ganz besondere Gnade des Himmels anzusehen.

Ein minutenlanges Hänselchen folgte. Freund Ritter war in Ederfeld, die Treasche, schiffliche Frau, die man sich denken kann. Von der Natur wenig begünstigt, klein, unterlegt, mit struppigen Haaren und Bartbaue, waren an ihm das Schönste die Augen, aus denen seine ganze Grundheiligkeit und Treueherzigkeit hervorleuchtete.

„Sie müssen jedoch mitkommen“, sagte er, „ich habe reizende Bekanntschaften. Die Damen erwarten mich schon in ihren Strandkörben, wie gewöhnlich nach dem Bade.“

„Jungen Sie nun auch schon an!“ erwiderte er. „Bei dem ganzen Bodenseegebiet haben wir schon „der Compensations“ Doch das hat nicht. Nur Reich der desglückten Klasse.“

„Ich erzähle ihm auch von meiner schönen Reisegefährtin. Nachdem ich sie ihm einigermaßen beschrieben hatte, sagte er: „Aha, kennen wir, kennen wir. Es ist ein prächtiges Mädchen aus Berlin, die sich der Schauspielkunst widmen will.“

„Ich erzähle ihm auch von meiner schönen Reisegefährtin. Nachdem ich sie ihm einigermaßen beschrieben hatte, sagte er: „Aha, kennen wir, kennen wir. Es ist ein prächtiges Mädchen aus Berlin, die sich der Schauspielkunst widmen will.“

„Ich erzähle ihm auch von meiner schönen Reisegefährtin. Nachdem ich sie ihm einigermaßen beschrieben hatte, sagte er: „Aha, kennen wir, kennen wir. Es ist ein prächtiges Mädchen aus Berlin, die sich der Schauspielkunst widmen will.“

„Ich erzähle ihm auch von meiner schönen Reisegefährtin. Nachdem ich sie ihm einigermaßen beschrieben hatte, sagte er: „Aha, kennen wir, kennen wir. Es ist ein prächtiges Mädchen aus Berlin, die sich der Schauspielkunst widmen will.“

„Ich erzähle ihm auch von meiner schönen Reisegefährtin. Nachdem ich sie ihm einigermaßen beschrieben hatte, sagte er: „Aha, kennen wir, kennen wir. Es ist ein prächtiges Mädchen aus Berlin, die sich der Schauspielkunst widmen will.“

„Ich erzähle ihm auch von meiner schönen Reisegefährtin. Nachdem ich sie ihm einigermaßen beschrieben hatte, sagte er: „Aha, kennen wir, kennen wir. Es ist ein prächtiges Mädchen aus Berlin, die sich der Schauspielkunst widmen will.“

„Ich erzähle ihm auch von meiner schönen Reisegefährtin. Nachdem ich sie ihm einigermaßen beschrieben hatte, sagte er: „Aha, kennen wir, kennen wir. Es ist ein prächtiges Mädchen aus Berlin, die sich der Schauspielkunst widmen will.“

„Ich erzähle ihm auch von meiner schönen Reisegefährtin. Nachdem ich sie ihm einigermaßen beschrieben hatte, sagte er: „Aha, kennen wir, kennen wir. Es ist ein prächtiges Mädchen aus Berlin, die sich der Schauspielkunst widmen will.“